



LIECHTENSTEINISCHE
TREUHANDKAMMER

**Standesrichtlinien
der Liechtensteinischen Treuhandkammer**

Vom 27. Mai 2014

(Stand 27.6.2024)

Herausgegeben von der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Vaduz, 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Pflicht zur Wahrung von Ansehen und Würde des Standes
- Art. 3 Beachtung geltender Rechtsvorschriften, Regeln und Richtlinien
- Art. 4 Unverbindliche Empfehlungen
- Art. 5 Pflicht zur Förderung der Interessen der Kunden
- Art. 6 Sorgfalt bei der Verwaltung anvertrauter Vermögenswerte und Pflicht zur Aufklärung über Risiken
- Art. 7 Aufgehoben
- Art. 8 Unabhängigkeit bei der Ausübung der Funktion als Revisionsstelle
- Art. 9 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 10 Niederlegung des Mandats
- Art. 11 Persönliche Ausübung der Tätigkeit und Delegation
- Art. 12 Aus- und Weiterbildungspflicht
- Art. 13 Honorar
- Art. 14 Geheimhaltungspflicht
- Art. 15 Datensicherheit
- Art. 16 Aufgehoben
- Art. 17 Regelung bei Verhinderung
- Art. 18 Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen
- Art. 19 Werbung
- Art. 20 Umgang mit Medien
- Art. 21 Disziplinarverfahren

Gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. h des Treuhändergesetzes vom 8. November 2013 (TrHG), LGBI. 2013 Nr. 421, erlässt die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer nachstehende Standesrichtlinien, wobei die hier verwendeten Personen- oder Berufsbezeichnungen jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gelten:

Präambel

Der Treuhänder übt seine in Art. 2 TrHG näher umschriebene Tätigkeit auf Grundlage seines durch qualifizierte Ausbildung erworbenen und durch seine praktische Betätigung unter Beweis gestellten Fachwissens im Interesse seiner Kunden aus. Neben dieser fachlichen Qualifikation und den Erfordernissen der Vertrauenswürdigkeit gemäss Art. 6 TrHG verlangt der Beruf des Treuhänders ein Verhalten, das das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Treuhänder, seinem Kunden und den Beteiligten von Rechtsträgern einerseits sowie zwischen dem Berufsstand als Ganzem und der Öffentlichkeit andererseits gewährleistet.

Art. 1

Geltungsbereich

a) Persönlicher

Diese Standesrichtlinien sind für alle gemäss TrHG bewilligten natürlichen und juristischen Personen verbindlich. Bei Treuhandgesellschaften sind diese auf die Person gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a TrHG (Person, welches die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) sowie auf die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrates anwendbar. Diese Personen werden in der Folge als „Berufsangehörige“ bezeichnet.

b) Örtlicher

Berufsangehörige sind verpflichtet, die Regeln dieser Standesrichtlinien zu befolgen, wo immer sie ihre Berufstätigkeit ausüben.

c) Sachlicher

Berufsangehörige beachten die Regeln dieser Standesrichtlinien bei der Ausübung des Treuhänderberufes.

Art. 2

Pflicht zur Wahrung von Ansehen und Würde des Standes

Berufsangehörige üben ihre Tätigkeit sorgfältig, redlich und professionell aus. Sie enthalten sich dabei jeder unsittlichen, unehrenhaften oder unlauteren Tätigkeit. Sie übernehmen keine Mandate, durch die die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt werden könnten.

Art. 3

Beachtung geltender Rechtsvorschriften, Regeln und Richtlinien

Berufsangehörige beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften, die anerkannten fachlichen Regeln sowie die Richtlinien der Treuhandkammer.

Art. 4

Unverbindliche Empfehlungen

Empfehlungen der Treuhandkammer dienen der Unterstützung der Berufsangehörigen bei Ausübung ihrer Tätigkeit und sind unverbindlich.

Art. 5

Pflicht zur Förderung der Interessen der Kunden

Berufsangehörige haben die Pflicht, in Ausübung ihrer Berufstätigkeit die Interessen ihrer Kunden nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Art. 6

Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit

Berufsangehörige üben ihre Geschäftstätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aus. Diese Sorgfalt bedingt eine vertrauensvolle und professionelle Zusammenarbeit sämtlicher Beteiligter von Rechtsträgern.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Unabhängigkeit bei der Ausübung der Funktion als Revisionsstelle

Bei der Ausübung der Funktion als Revisionsstelle sind die Erfordernisse der Unabhängigkeit gemäss Art. 192 PGR zu wahren.

Art. 9

Herausgabe von Unterlagen

Bei Übertragung der Verwaltung eines Rechtsträgers hat der das Mandat übergabende Berufsangehörige unaufgefordert oder nach Vereinbarung sämtliche dem Rechtsträger gehörenden Unterlagen an die neue Verwaltung des Rechtsträgers zu übergeben, insbesondere:

- Gesellschaftsunterlagen, wie Statuten, Reglemente und Beistatuten
- Bankkontoeröffnungsunterlagen
- Steuerunterlagen, wie z.B. AIA / FATCA / AStA)
- Verträge
- Unterlagen zu Beteiligungen

Hingegen ist der das Mandat übergebende Berufsangehörige nicht verpflichtet - jedoch berechtigt – Kopien seiner Korrespondenz, seiner eigenen Aufzeichnungen sowie der Sorgfaltpflichtunterlagen an die neue Verwaltung des Rechtsträgers herauszugeben.

Die Berufsangehörigen sind berechtigt, auf Kosten des Rechtsträgers Kopien aller zu übergebenden Unterlagen anzufertigen und diese zwecks Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere Aufbewahrungspflichten, gemäss Art. 142 PGR in ihrem Besitz zu halten.

Berufsangehörige machen kein Retentionsrecht an den vorgenannten an den Rechtsträger zu übergebenden Unterlagen zur Hereinbringung ihrer Honorarforderung geltend.

Art. 10

Niederlegung des Mandats

Berufsangehörige sind nach Auftragsrecht berechtigt, jederzeit ihr Mandat niederzulegen. Dabei achten sie aber darauf, dass die berechtigten Interessen ihrer Kunden gewahrt bleiben.

Art. 11

Persönliche Ausübung der Tätigkeit und Delegation

Berufsangehörige üben ihre Tätigkeit grundsätzlich persönlich, selbständig und unabhängig aus. Die Delegation einzelner Geschäfte an Mitarbeiter und qualifizierte Dritte ist im Rahmen der Rechtsordnung zulässig. Art. 21b TrHG bleibt vorbehalten.

Art. 12

Aus- und Weiterbildungspflicht

1) Berufsangehörige haben die Pflicht, ihr Fachwissen auf einem ausreichend hohen und dem neuesten Stand zu halten. Sie sind ebenfalls verpflichtet, ihre Mitarbeiter durch gezielte Aus- und Weiterbildung zu fördern.

2) Berufsangehörige haben Aufzeichnungen über ihre Fortbildung zu führen und auf Anfrage der Treuhandkammer herauszugeben. Diese prüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung anlassbezogen und stichprobenweise.

Art. 13

Honorar

1) Berufsangehörige haben das Recht, für ihre Dienstleistungen ein angemessenes Honorar in Rechnung zu stellen. Dieses Honorar wird im Allgemeinen pauschal oder nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundensatz hängt vom Schwierigkeitsgrad und der übernommenen Verantwortung ab. Berufsangehörige dürfen ihr Honorar nur in jenem Ausmass vereinbaren, das, an der gebührenden Entlohnung gemessen, nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der erbrachten Dienstleistung steht.

2) Berufsangehörige haben auf Begehren ihrer Kunden eine detaillierte Honorarabrechnung zu erstellen.

3) Berufsangehörige haben das Recht, in Verträgen mit ihren Kunden für ihr Honorar ein Pfand- oder Retentionsrecht an den für ihre Kunden eingegangenen Vermögenswerten zu vereinbaren. Ist der Grund oder die Höhe des Honorars strittig, haben die Berufsangehörigen nach versuchter gütlicher Beilegung des Streites die behaupteten Ansprüche gegebenenfalls in einem Zivilprozess durchzusetzen.

Art. 14

Geheimhaltungspflicht

1) Berufsangehörige sind zur Geheimhaltung über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Kunden gelegen ist, verpflichtet (Art. 21 TrHG). Sie haben bestmöglich sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen dieser Pflicht nachkommen.

2) Vorbehalten bleiben Offenlegungspflichten gemäss einschlägiger Gesetzgebung, insbesondere die Mitteilungspflichten gemäss Sorgfaltspflichtgesetzgebung.

Art. 15

Datensicherheit

Berufsangehörige haben in Ansehung ihrer Geheimhaltungspflicht die Daten ihrer Kunden so zu schützen, dass die besondere Vertraulichkeit der Daten und die Privatsphäre ihrer Kunden gewahrt bleiben. Sie treffen alle nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen in ihrem Geschäftsbereich, um einen gebührenden Schutz der Daten und Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung sowie unbefugtes Bearbeiten, Kopieren oder Zugreifen zu gewährleisten.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

Regelung bei Verhinderung

1) Berufsangehörige haben für den Fall ihrer temporären oder dauernden Verhinderung der Berufsausübung Vorsorge zu treffen und eine Stellvertretung einzurichten oder eine gleichwertige Lösung vorzusehen. Stellvertreter können nur Berufsangehörige sein.

2) Für den Fall einer länger dauernden Verhinderung oder im Falle der Beendigung der Bewilligung des Berufsangehörigen ist als Stellvertreter eine gemäss TrHG bewilligte natürliche oder juristische Person vorzusehen oder eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f oder von Art. 86 Abs. 3 TrHG erfüllt. Im Falle der Beendigung der Bewilligung des Berufsangehörigen gehört es zur beruflichen, nicht aufkündbaren Pflicht des bei der Standeskommission gemäss Abs. 3 gemeldeten Stellvertreters, für die gegebenenfalls erforderliche ordentliche Abwicklung von Mandaten zu sorgen.

3) Der Berufsangehörige meldet den oder die Stellvertreter bei der Standeskommission und legt dieser Meldung die Einverständniserklärung des Stellvertreters bei. Änderungen in der Stellvertretung sind der Standeskommission innert 4 Wochen mitzuteilen.

Art. 18

Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen

1) Gegenüber anderen Berufskollegen verhalten sich die Berufsangehörigen korrekt und beachten die Regeln des fairen Wettbewerbs.

2) Die Berufsangehörigen unterlassen die aktive Abwerbung von Kunden anderer Berufskollegen.

3) bis 7) aufgehoben.

Art. 19

Werbung

Berufsangehörige enthalten sich jeder marktschreierischen oder reiserischen Werbung.

Art. 20

Umgang mit Medien

Beim Umgang mit Medien legen sich Berufsangehörige grösstmöglicher Zurückhaltung auf. Soweit sie eine Information der Medien für erforderlich erachten, beschränken sie sich auf sachbezogene Mitteilungen und unterlassen alle abfälligen Bemerkungen über Berufskollegen oder über den Berufsstand als Ganzes.

Art. 21

Disziplinarvergehen

1) Berufsangehörige, die schuldhaft die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigen, begehen ein Disziplinarvergehen.

2) Die Disziplinalgewalt obliegt den Disziplinarorganen Untersuchungsperson und Standeskommission. Die Standeskommission erstattet Anzeige an die FMA, wenn der begründete Verdacht auf das Vorliegen von Entzugsgründen gemäss Art. 25 TrHG besteht. Liegt der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung vor, erstattet sie Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

3) Disziplinarvergehen werden von der Standeskommission, vorbehaltlich von und Art. 42 Bst. c TrHG, unabhängig von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Massnahmen geahndet.

4) Die Standeskommission macht den Berufsangehörigen rechtskräftige Disziplinaentscheidungen in anonymisierter Form in geeigneter Weise zugänglich.

Diese Standesrichtlinien wurden von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 27. Mai 2014 genehmigt und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

**LIECHTENSTEINISCHE
TREUHANDKAMMER**

gez. Roger Frick

Präsident

Die Aufhebung von Art. 7, die aktuelle Fassung von Art. 9, Art. 12 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 und 2, die Aufhebung von Art. 18 Abs. 3 bis 7 sowie der Austausch des Begriffes Mandant gegen Kunde in den gesamten Standesrichtlinien wurde von der ordentlichen Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 26. Juni 2024 mit Inkrafttreten am 27. Juni 2024 genehmigt.

Die aktuelle Fassung von Art. 17 Abs. 2 wurde von der ausserordentlichen Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 30. November 2020 genehmigt – mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021.

Die aktuelle Fassung der Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Art. 7 Abs. 4, Art. 11, 16 und 17 Abs. 1 und 3 wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 17. Juni 2020 genehmigt – mit Inkrafttreten am 1. Juli 2020.

Die aktuelle Fassung der Präambel sowie der Art. 6, 7 Abs. 1 bis 3 und Art. 18 wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 28. Mai 2018 genehmigt – mit Inkrafttreten am 1. Juni 2018.